

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang 01	Arbeitsmarktmanagement		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Hochschule	Hochschule der Bundesagentur für Arbeit		
Ggf. Standort	Mannheim und Schwerin		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester (entspricht 3 Jahren bzw. 6 Semestern)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	350	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	360	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	301	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)		
Zuständiger Referent	Jürgen Harnisch		
Akkreditierungsbericht vom			

Studiengang 02	Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Hochschule	Hochschule der Bundesagentur für Arbeit	
Ggf. Standort	Mannheim und Schwerin	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAk-krVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAk-krVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester (entspricht 3 Jahren bzw. 6 Semestern)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	200	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	131	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	109	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)	5
Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)	7
Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)	9
Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	26
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	41
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	43
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	44
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)	46
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	46
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	47
3 Begutachtungsverfahren	48
3.1 Allgemeine Hinweise	48
3.2 Rechtliche Grundlagen	48
3.3 Gutachtergruppe	48
4 Datenblatt	49
4.1 Daten zum Studiengang	49
4.2 Daten zur Akkreditierung	52

5 Glossar	53
Anhang	54
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	54
§ 4 Studiengangsprofile	54
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	55
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	55
§ 7 Modularisierung	57
§ 8 Leistungspunktesystem	57
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung	58
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	60
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	61
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	61
§ 12 Abs. 1 Satz 4	61
§ 12 Abs. 2	61
§ 12 Abs. 3	61
§ 12 Abs. 4	62
§ 12 Abs. 5	62
§ 12 Abs. 6	62
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	62
§ 13 Abs. 1	62
§ 13 Abs. 2 und 3	63
§ 14 Studienerfolg	63
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	63
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	64
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	64
§ 20 Hochschulische Kooperationen	65
§ 21 gegenstandslos	65

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

Es sind keine Zustimmungen nach § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO erforderlich.

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

Es sind keine Zustimmungen nach § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO erforderlich.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Der praxisintegrierende duale Studiengang *Arbeitsmarktmanagement* mit dem Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)* soll Studierende befähigen, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betrieben in einer sich stetig wandelnden Gesellschaft zu führen. Die Studierenden werden befähigt, Beschäftigte, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende sowie Personen mit Qualifizierungsbedarfen in Bildung und Erwerbsarbeit zu beraten, zu vermitteln und zu integrieren. Weiterhin adressiert der Studiengang Kompetenzen, die die Studierenden in ihrer späteren beruflichen Praxis nutzen können, um Unternehmen bei der Personalgewinnung, Personalsicherung und Qualifizierung zu beraten und zu unterstützen. Hierzu wird den Studierenden Wissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vermittelt und die problembezogene Anwendung der Wissensinhalte erprobt und geübt. Dies umfasst die Auseinandersetzung und Analyse von Problemlagen unterschiedlicher Arbeitsmarktakteure, die die Studierenden vor dem Hintergrund ihres Wissens und ihrer erworbenen Methodenkompetenz für und mit Personen verschiedener Zielgruppen bearbeiten und lösen können. Zielsetzung des Studiengangs ist, die Studierenden in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten Inhalten auf ihre künftige Berufstätigkeit als Fachkraft für Integration und ihre berufliche Weiterentwicklung vorzubereiten, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zum gesellschaftlichen Engagement zu befähigen.

Der Studiengang wird in *Trimesterstruktur* angeboten. Regulär startet der Studiengang mit einem Trimester an der Hochschule. Es findet dann ein Wechsel zwischen Theorietrimester an der Hochschule und Praxistrimester in der beruflichen Praxis in einem viermonatigen Turnus statt. Eine inhaltliche wie organisatorisch enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ist dabei von besonderer Bedeutung. Dies wird über die sich aufbauenden Modulstrukturen und verzahnten Prüfungsleistungen zwischen Theorie und Praxis, sogenannten Ankermodulen gewährleistet. Im Gedanken der Interdisziplinarität sollen Wissensbestände aus unterschiedlichen Modulen der Theorietrimester dazu dienen und dabei unterstützen, sich praxisbezogene Themen und Problemlagen zu erschließen, zu bearbeiten und zu lösen. Die Umsetzung dieser Lösungsstrategien ist dabei ein Ziel der fokussierten Beraterkompetenz, die sukzessive aufgebaut wird.

Im letzten Studienjahr sieht der Studiengang eine Spezialisierung in eines von drei besonderen Anwendungs- und Problemfeldern vor. Die Schwerpunktsetzung gliedert sich dabei in die Themenbereiche Arbeitsmarktintegration und -transformation, Leistungsrecht und Leistungsberatung sowie Arbeitsmarkt und Public Management auf. Hier können Studierende nach ihren persönlichen Präferenzen und Interessenlagen den Schwerpunkt als auch Module wählen, so dass zu einem Kanon von Pflichtmodulen, die die Anschlussfähigkeit sicherstellen, zusätzliche Themenschwerpunkte anhand von Schwerpunkt-, Erweiterungs-/Vertiefungs- und Wahlmodulen wählbar sind.

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Der praxisintegrierende duale Studiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung* mit dem Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)* soll Studierende befähigen, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betrieben in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu führen. Die Studierenden werden befähigt, Personen bei ihrer beruflichen Orientierung vor und im Erwerbsleben, im beruflichem (Wieder-)Einstieg und in beruflichen Übergängen zu beraten, Personen in besonders schwierigen Lebenslagen auf ihrem Weg in eine Erwerbstätigkeit zu begleiten, Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen sowie Unternehmen zu Personalgewinnung, Personalsicherung und Fördermöglichkeiten zu beraten. Hierzu wird den Studierenden Wissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vermittelt und in fallbezogenen Problemstellungen die Anwendung dieser Wissensinhalte geübt und vertieft. Dabei steht die Auseinandersetzung der Studierenden mit den individuellen Situationen und Problemlagen und die Entwicklung von Lösungsstrategien für und mit Kunden*innen, d.h. Personen verschiedener Zielgruppen, im Vordergrund der Studieninhalte. Zielsetzung des Studiengangs ist, die Studierenden in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten Inhalten auf ihre künftige Berufstätigkeit als Berater*in vorzubereiten, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zum gesellschaftlichen Engagement zu befähigen.

Der Studiengang wird in *Trimesterstruktur* angeboten. Regulär startet der Studiengang mit einem Trimester an der Hochschule. Es findet dann ein Wechsel zwischen Theorietrimester an der Hochschule und Praxistrimester in der beruflichen Praxis in einem viermonatigen Turnus statt. Eine inhaltliche wie organisatorisch enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis ist dabei von besonderer Bedeutung. Dies wird über die sich aufbauenden Modulstrukturen und verzahnten Prüfungsleistungen zwischen Theorie und Praxis, sogenannten Ankermodulen gewährleistet. Im Gedanken der Interdisziplinarität sollen Wissensbestände aus unterschiedlichen Modulen der Theorietrimester dazu dienen und dabei unterstützen, sich praxisbezogene Themen und Problemlagen zu erschließen, zu bearbeiten und zu lösen. Die Umsetzung dieser Lösungsstrategien ist dabei ein Ziel der fokussierten Beraterkompetenz, die sukzessive aufgebaut wird.

Im letzten Studienjahr sieht der Studiengang eine Spezialisierung in eines von drei besonderen Anwendungs- und Problemfeldern vor. Die Schwerpunktsetzung gliedert sich dabei in die Themenbereiche Berufliche Beratung, Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung sowie Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben. Hier können Studierende nach ihren persönlichen Präferenzen und Interessenlagen ihren Schwerpunkt sowie Module wählen, sodass zu einem Kanon von Pflichtmodulen, die die Anschlussfähigkeit sicherstellen, zusätzliche Themenschwerpunkte anhand von Schwerpunkt-, Erweiterungs-/Vertiefungs- und Wahlmodulen wählbar werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck vom dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* erlangen können, den die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit seit ihrer Gründung im Jahr 2006 anbietet und kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden Bedarfen des Arbeitsmarktes als auch gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen angepasst hat.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile sind nach Ansicht des Gutachtergremiums dazu geeignet, am Ende des dualen Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Absolventen*innen beizutragen, indem die theoretischen Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und die praktischen Ausbildungsanteile in den jeweiligen Praxispartnerbetrieben (Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit) bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere profunde fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten generieren, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betrieben in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu führen.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass das Studium die Studierenden befähigt, Beschäftigte, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende sowie Personen mit Qualifizierungsbedarfen in Bildung und Erwerbsarbeit zu beraten, zu vermitteln und zu integrieren. Weiterhin adressiert der Bachelorstudiengang Kompetenzen, die die Studierenden in ihrer späteren beruflichen Praxis in den Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen können, um Unternehmen bei der Personalgewinnung, Personalsicherung und Qualifizierung zu beraten und zu unterstützen.

Die durch den dualen Bachelorstudiengang zu erlangenden theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen nach Ansicht des Gutachtergremiums dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses.

Als gelungen erachten die Mitglieder des Gutachtergremiums die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis über die sich aufbauenden Modulstrukturen und verzahnten Prüfungsleistungen zwischen Theorie und Praxis, den sogenannten Ankermodulen.

Durch das intensive Zusammenwirken der beiden Lernorte Hochschule und Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, welches seitens der Vertreter*innen der Hochschule durch viele qualitätssichernde Maßnahmen begleitet wird, erlangen die Studierenden bedingt durch das gute und ausgereifte duale Studienkonzept des Studiengangs zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Fähigkeiten auch vertiefte Theorie-Praxis-Transferkompetenzen.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine gute Personalressource für die Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit generieren werden.

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck vom dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* erlangen können, den die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit seit ihrer Gründung im Jahr 2006 anbietet und kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden Bedarfen des Arbeitsmarktes als auch gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen angepasst hat.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile sind nach Ansicht des Gutachtergremiums dazu geeignet, am Ende des dualen Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Absolventen*innen beizutragen, indem die theoretischen Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und die praktischen Ausbildungsanteile in den jeweiligen Praxispartnerbetrieben (Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit) bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere profunde fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten generieren, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betrieben in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu führen.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass das Studium die Studierenden befähigt, Personen bei ihrer beruflichen Orientierung vor und im Erwerbsleben, im beruflichem (Wieder-)Einstieg und in beruflichen Übergängen zu beraten, Personen in besonders schwierigen Lebenslagen auf ihrem Weg in eine Erwerbstätigkeit zu begleiten, Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen sowie Unternehmen zu Personalgewinnung, Personalsicherung und Fördermöglichkeiten zu beraten.

Die durch den dualen Bachelorstudiengang zu erlangenden theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen nach Ansicht des Gutachtergremiums dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses.

Als gelungen erachten die Mitglieder des Gutachtergremiums die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis über die sich aufbauenden Modulstrukturen und verzahnten Prüfungsleistungen zwischen Theorie und Praxis, den sogenannten Ankermodulen.

Durch das intensive Zusammenwirken der beiden Lernorte Hochschule und Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, welches seitens der Vertreter*innen der Hochschule durch viele qualitätssichernde Maßnahmen begleitet wird, erlangen die Studierenden bedingt durch das gute und ausgereifte duale Studienkonzept des Studiengangs zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Fähigkeiten auch vertiefte Theorie-Praxis-Transferkompetenzen.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine gute Personalressource für die Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit generieren werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um Studiengänge, mit denen Bachelorgrade erlangt werden können / bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 13 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung für beide Studienprogramme – SPO).

Für den Zugang zum Studium ist nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 SPO die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ähnliche Qualifikation nachzuweisen. Hier stellt die Ordnung auf § 58 LGH BW ab. Da kein akademischer Abschluss erforderlich ist, handelt es sich bei diesem Bachelorgrad um einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums.

Die Regelstudienzeit beläuft sich gemäß § 6 Abs. 1 SPO auf drei Jahre. Nach § 9 Abs. 3 SPO werden für beide Studienprogramme 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Vollzeitstudium entspricht mit seinem zeitlichen Umfang der Anforderung aus § 3 Abs. 1 StAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 StAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 Abs. 1 und 2 StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich um Bachelorstudiengänge handelt, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Die Bachelorstudiengänge sehen die eine Abschlussarbeit vor. Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (vgl. § 17 Abs. 1 SPO). Die Bedingung aus § 4 Abs. 3 StAkkVO ist erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird lediglich ein akademischer Grad vergeben. Gemäß § 13 Abs. 1 SPO handelt es sich um einen Bachelor of Arts (B.A.). Da beide Studiengänge den Fächergruppen Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet werden können und dabei kein expliziter Fokus auf quantitativen Methoden liegt, wurde für beide Studiengänge die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) gewählt. Es ist eine gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 StAkkrVO-BW zulässige Bezeichnung.

Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements für die Studiengänge – nicht vorgesehen.

Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ergibt sich aus § 12 Abs. 4 SPO. Die Hochschule stellte je ein englisch- und ein deutschsprachiges Exemplar zur Verfügung. Es basiert auf der aktuellen Fassung, die von der HRK und KMK zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind ausweislich der Regelung in § 6a SPO und dem (gemeinsamen) Modulhandbuch in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen schließen alle Module innerhalb des Trimesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Trimester.

Das Modulhandbuch enthält (auf Grundlage von § 6a Abs. 4 SPO) Angaben über die Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung sowie Lehr- und Lernmethoden, Dauer und Zugangsvoraussetzungen des Moduls, Verwendbarkeit des Moduls für andere Module, zu absolvierende Prüfungsleistung bzw. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte, die mit der Modulprüfung erworben werden, Präsenztrimester, in dem das Modul turnusmäßig angeboten wird, Gesamtarbeitsaufwand bzw. Workload des Moduls (nach Präsenz- und Selbststudium) und weitere Informationen, die in § 7 Abs. 2 StAkkrVO nicht aufgezählt sind.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 Abs. 2 StudAkkVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung zweifelsfrei herauslesen, auch wenn nicht dieselbe Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. So ist es auch in § 6a Abs. 1 SPO festgehalten. Später ist ebenda definiert: Einem ECTS-Leistungspunkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.

Weil die Gliederung des Studiengangs nicht in Semester, sondern Trimester vorgenommen ist, findet sich keine Erklärung dazu, wie viele Leistungspunkte in einem Semester vorgesehen sind. Nach der üblichen Rechnung eines Vollzeitstudiengangs müssten als Maßgabe für die Strukturierung des Studiengangs etwa 60 ECTS-Leistungspunkte je Studienjahr oder 20 ECTS-Leistungspunkte je Trimester vorgesehen sein. Hierzu erklärt die Hochschule: Die HdBA ist bestrebt, den Workload möglichst gleichmäßig auf die Studienjahre zu verteilen. Die Trimesterstruktur der Bachelor-Studiengänge hat zur Folge, dass das zweite Studienjahr aus nur einem Präsenztrimester, aber zwei Praktikumstrimestern besteht. Weil die HdBA in den Praktikumstrimestern aber lediglich die hochschulisch inhaltlich bestimmten Abschnitte – d.h. die Praktikumsaufgaben bzw. -reflexionen – mit ECTS-Leistungspunkten belegen kann, ergibt sich für das zweite Studienjahr ein Gesamtworkload von lediglich 53 ECTS-Leistungspunkten. Im ersten und im letzten Studienjahr, die jeweils aus zwei Präsenz- und nur einem Praktikumstrimester bestehen, beträgt der Workload 64 ECTS-Leistungspunkte (Band I). Insgesamt scheinen die Abweichungen aber noch im Rahmen, so dass dadurch die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt scheint.

Zudem ergeben sich aus dem Diploma Supplement und den bei der Begehung erfolgten Erläuterungen, dass jedes Trimester mit vier Monaten einen gleichen Zeitraum repräsentiert.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte *Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte bzw. Art der Prüfung und ggf. Benotung* werden die ECTS-Leistungspunkte nach Eintritt der jeweils angegebenen Bedingung vergeben. Häufig handelt es sich um eine Prüfungsleistung. Nach § 8 Abs.1 Satz 4 StAkkVO-BW ist das ebenfalls zulässig.

Für den Masterabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Dies ergibt sich deutlich aus der Formulierung von § 9 Abs. 3 SPO. § 8 Abs. 2 StAkkVO-BW ist erfüllt.

Der Arbeitsaufwand für die Bachelorthesis umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte, der innerhalb einer Bearbeitungszeit von vier Monaten zu erbringen ist (siehe SPO § 17, Abs. 3).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 11 SPO regelt die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Soweit ersichtlich stehen die Regelungen im Einklang mit der einschlägigen Norm in § 35 LHG-BW, zumal im ersten Absatz von § 11 SPO auf „*die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg geltenden Vorschriften verwiesen*“ wird. Die Anerkennung scheint konform zu den Anforderungen der Lissabon Konvention zu erfolgen. Die Anrechnung ist hingegen korrekt auf maximal 50% der ECTS-Leistungspunkte eines Studiengangs beschränkt und es wird eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule (HdBA) befindet sich in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA), sie ist eine der acht besonderen Dienststellen. Die Hochschule ist mit ihren beiden Standorten in Mannheim und Schwerin eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften. 2007 erfolgte die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und die Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg.

Aufgabe der HdBA ist es, an ihren beiden Campus in Mannheim und in Schwerin Fachkräfte für die Bundesagentur für Arbeit akademisch zu qualifizieren und die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit durch wissenschaftsbasierte Innovationen und kritische Reflexion stetig weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck lehrt und forscht sie zu den Themenbereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Beschäftigung und Beratung. Die enge Verknüpfung zur Trägerin wird in der dualen Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Bundesagentur für Arbeit deutlich.

Einer vertraglichen Regelung bedarf es in diesem Fall nicht, da die Satzung des Studiengangs die Verknüpfung der Institutionen enthält, wobei diese Verknüpfung in § 7 Abs. 2 SPO erfolgt. Erst recht bedarf es keiner vertraglichen Regelung über die Unterrichtssprache, da im öffentlich-rechtlichen Bereich eine gesetzliche Regelung über die Amtssprache existiert.

Der Theorie-Praxistransfer wird durch die Gliederung in Präsenz- und Praktikumstrimester deutlich. Fünf Trimester verbringen die Studierenden an der Hochschule in Mannheim oder Schwerin. Dazwischen absolvieren die Studierenden vier Praktika in einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter, in einem Betrieb, bei einer Kammer oder im Ausland. Die Studierenden beider Bachelorstudiengänge profitieren von der Trägerschaft durch die BA. Für die gesamte Studiendauer

befinden sie sich in einem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der BA; d.h. sie gehören einer konkreten BA-Dienststelle in ihrer jeweiligen Heimatregion als Nachwuchskraft an. Diese institutionelle Anbindung stellt nicht nur sicher, dass die Studierenden ihre Studieninhalte fortlaufend über alle Praktikumstrimester hinweg anwenden bzw. praxisorientiert reflektieren, sondern fördert durch diese institutionelle und personelle Kontinuität des Praktikumsortes ihre berufliche Entwicklung bereits während des Studiums. Zudem erhalten die Studierenden während der gesamten Studiendauer eine finanzielle Vergütung, die die Lebenshaltungskosten abdeckt, so dass sie keine Nebenbeschäftigung aufnehmen müssen. Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist somit nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StAkkrVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein Schwerpunkt der Vor-Ort-Gespräche des Verfahrens war die Weiterentwicklung der beiden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)*.

Ausgangspunkte hierbei stellen der Qualifizierungsrahmen von 2017 sowie die Musterrechtsverordnung von 2018 und die Studienakkreditierungsverordnung von 2018 dar, welche zum Zeitpunkt der letzten Akkreditierung im Jahr 2016) noch nicht in Kraft waren. Weiterer Veränderungsbedarf in den Curricula wurde durch das interne Qualitätsmanagement der Hochschule identifiziert.

Bei der Weiterentwicklung der beiden dualen Bachelorstudiengänge waren die folgenden strukturellen und inhaltlichen Gestaltungsprinzipien maßgebend.

Bereich der strukturellen Veränderungen:

- *Profilschärfung der Studiengänge:* Im Vergleich zum bisherigen Curriculum liegt die Weiterentwicklung in einer stärkeren Differenzierung der einzelnen Studienschwerpunkte innerhalb eines Studiengangs, um diese besser zu charakterisieren und hierdurch die Unterschiede sichtbar zu machen. Erreicht wird dies durch die Reduktion an Pflichtmodulen für den gesamten Studiengang sowie die Einführung des Modultyps *Schwerpunktmodul*.
- *Harmonisierung der Studienstruktur:* Die Strukturdifferenzen zwischen den verschiedenen Studienschwerpunkten eines Studiengangs sollen abgebaut werden. Ziel ist es, dass Studierende ihren Studienschwerpunkt nicht aufgrund struktureller Unterschiede der Studienschwerpunkte, sondern hinsichtlich eigener Interessen und Neigungen wählen.
- *Erhöhung der Wahlfreiheit:* Die Angleichung der Struktur geht mit einer Erweiterung der Wahlmöglichkeiten – sowohl für Studierende als auch für Lehrende – einher. Studierende haben mit den neuen Curricula stärker als bisher die Möglichkeit, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Interessen in wählbaren Modulen zu vertiefen. Für Lehrende eröffnen sich mehr Möglichkeiten, aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis zeitnah in das Curriculum zu integrieren.
- *Reduktion von Prüfungsleistungen:* In den neuen Curricula werden in allen Wahlmodulen, Erweiterungs- und Vertiefungsmodulen die bisherigen Prüfungsleistungen durch neu eingeführte Studienleistungen, welche bewertet, jedoch nicht benotet sind, ersetzt. Hierdurch wird der Prüfungsdruck im vierten und fünften Präsenztrimester verringert. Auch in den Praktikumstrimestern wird die Anzahl an benoteten Prüfungsleistungen reduziert und durch unbenotete Praxisreflexionen ersetzt.

Bereich der inhaltlichen Veränderungen

- *Stärkung der Interdisziplinarität:* In den überarbeiteten Curricula werden im Pflichtbereich in den Modulen *Arbeitgeberberatung I und II* sowie in den neu konzipierten Modulen *Komplexe Beratungssituationen – interdisziplinäre Fallstudien analysieren und in die Beratungspraxis übertragen* und *Rechtliche Aspekte der Transformation am Arbeitsmarkt* Inhalte aus unterschiedlichen Fachbereichen multidisziplinär bzw. interdisziplinär bearbeitet. Weiterhin sind im

Bereich der wählbaren Module (Wahl-, Erweiterungs- und Vertiefungsmodule) neue multidisziplinäre bzw. interdisziplinäre Angebote entwickelt worden.

- *Zukunftsfähigkeit der Studiengänge*: Die Inhalte bestehender und neu konzipierter Module wurden inhaltlich aktualisiert und greifen Zukunftsthemen wie u.a. Digitalisierung, Silver Worker, New Work, Diversity und Gesundheit etc. auf.
- *Beratungskompetenzen und Berufsbildwandel*: Der Wandel des Berufsbilds der Absolventen*innen, insbesondere die Themen Individualisierung und Automatisierung in der Beratung, werden stärker fokussiert mit dem Ziel, die Beratungskompetenzen der Studierenden zukunftsfähig auszurichten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Studium der beiden praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit soll die Studierenden befähigen, durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. Zusätzlich werden die Studierenden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. Neben den fachlichen Kenntnissen werden personale und soziale Kompetenzen der Absolventen*innen gefördert.

Die Studiengangsziele beider hier zu akkreditierenden dualen Bachelorstudiengänge umfassen die vier Dimensionen Wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Die Definition der Studiengangsziele beider Studiengänge basiert auf dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)*, weshalb sie die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität beinhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Durch das Studium des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)*, das sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegrierend aufgebaut ist, erwerben die Studierenden neben Fachwissen zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben auch entsprechende Methoden- und Sozialkompetenzen, die zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung

zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden beitragen. In diesem Kontext verfolgt der Bachelorstudiengang insbesondere das Qualifikationsziel, die Studierenden zu befähigen, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betriebe in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu führen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Beschäftigte, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende sowie Personen mit Qualifizierungsbedarfen in Bildung und Erwerbsarbeit zu beraten, zu vermitteln und zu integrieren; Unternehmen bei der Personalgewinnung, -sicherung und -qualifizierung und zum Arbeitsmarkt sowie Kundinnen und Kunden zum lebenslangen Lernen und zu finanziellen (Förder-)Leistungen zu beraten und diese zu gewähren. Hierzu erlangen die Studierenden Wissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wenden dieses an, analysieren die individuelle Situation vor dem Hintergrund ihres Wissens und entwickeln Lösungen für und mit Personen verschiedener Zielgruppen. Die Zielsetzung besteht darin, die Studierenden in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten Inhalten auf ihre künftige Berufstätigkeit als Fachkraft für Integration und ihre berufliche Weiterentwicklung in der Bundesagentur für Arbeit vorzubereiten, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zum gesellschaftlichen Engagement zu befähigen.

Bezugnehmend auf diese fachwissenschaftlich-theoretischen Grundlegungen vermittelt der duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* den Studierenden die folgenden allgemeinen Qualifikations- und Bildungsziele, die eine wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung generieren sollen.

Die Studierenden werden im Bereich der *Wissenschaftlichen Befähigung* in den *Themenfeldern des Arbeitsmarktmanagements* qualifiziert:

- wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. sie können theoretisch und methodisch fundierte Problem- und Fragestellungen erarbeiten und für deren Bearbeitung relevante Informationen identifizieren, sammeln und interpretieren
- analytisch zu arbeiten, d.h. sie können mit Hilfe der erlernten abstrakten Denkstrukturen komplexe Sachverhalte in ihre Bestandteile zerlegen und strukturiert bearbeiten
- interdisziplinär zu arbeiten, d.h. sie kennen die gegenstandsbezogenen Wissensbestände und Perspektiven verschiedener Disziplinen und können diese miteinander verbinden
- anwendungs- und lösungsorientiert zu arbeiten, d.h. sie können auf der Basis wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse anwendungsbezogene Lösungen erarbeiten, umsetzen und sie auf die Handlungsfelder des Arbeitsmarktmanagements transferieren
- kritisch zu reflektieren, d.h. sie können fachliche und praxisrelevante Aussagen beurteilen, Limitationen der angewandten wissenschaftlichen Theorien, Modelle und empirischer Befunde erkennen und hieraus neue Forschungsfragen entwickeln.

Die Studierenden werden in den *Themenfeldern des Arbeitsmarktmanagements* zur *Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit* befähigt:

- fachliches Wissen anzuwenden und weiterzuentwickeln, d.h. sie nehmen die besonderen Aufgaben der Beratung, Vermittlung und Integration in berufliche Bildung und Erwerbsarbeit in den Agenturen für Arbeit, den Gemeinsamen Einrichtungen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Trägern oder Unternehmen wahr. Sie können das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen. Sie können unter Beachtung hoher Qualitätsanforderungen und rechtlicher Rahmenbedingungen angemessene Problemlösungen

entwickeln und diese adressatengerecht kommunizieren. Sie sind in der Lage, sich neue fachliche Anforderungen im Berufsfeld des Arbeitsmarktmanagements eigenständig zu erschließen und sie zu bewältigen

- professionell zu kommunizieren und zu kooperieren, d.h. sie können individuelle Kundenbedürfnisse, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfelder identifizieren und mittels wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden Lösungswege in Interaktion mit Kundinnen und Kunden sowie relevanten Netzwerkpartnern entwickeln und gemeinsame Ziele nachhalten. Studierende kennen unterschiedliche Kommunikationsmedien und können diese situationsadäquat in ihr professionelles (Beratungs-)Handeln integrieren
- in verschiedenen institutionellen Kontexten zu agieren, d.h. sie können sich in verschiedene Rollenbilder der Organisation und in die Aufgaben von Prozessbeteiligten – auch außerhalb des Kernbereichs des Arbeitsmarktmanagements – hineinversetzen und diese in ihren Handlungskontext einbeziehen. Sie sind in der Lage, mit unterschiedlichen Sicht- und Handlungsweisen produktiv umzugehen und sind so befähigt, sich sicher in intra- und interorganisationalen Netzwerken zu bewegen und effektive Methoden der Netzwerkarbeit zu nutzen. Sie können sowohl mit anderen Fachvertretern als auch mit Fachfremden kommunizieren und kooperieren, um ziel- und ergebnisorientierte Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Studierenden werden auf dem *Sektor der Persönlichkeitsentwicklung* befähigt:

- ihren Horizont durch Offenheit gegenüber Neuem und Anderem zu erweitern, d.h. sie verfügen über ein hohes Maß an Veränderungs-, Lern- und Innovationsbereitschaft. Sie können sich selbstständig mit inhaltlichen und technologischen Neuerungen auseinandersetzen und diese in ihr professionelles Handeln integrieren
- sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln, d.h. sie verfügen über die Fähigkeit zur systematischen Selbstbeobachtung, sind kritikfähig und können die eigenen Fähigkeiten einschätzen. Sie sind in der Lage, eigene Entwicklungspotentiale zu erkennen und bereit, sich auf der Grundlage der erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen weiter zu qualifizieren und neue Kompetenzen anzueignen
- selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, d.h. sie können Handlungs- und Gestaltungsfreiheiten erkennen und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Perspektiven zu übernehmen, diese konstruktiv-kritisch zu reflektieren und gegenüber anderen Personen verantwortlich zu handeln
- sich zu strukturieren und ihre Aufgaben zu organisieren, d.h. sie sind in der Lage unter Berücksichtigung der äußeren Rahmenbedingungen ihre Aufgaben zu priorisieren und systematisch zu bearbeiten. Sie haben Strategien zur Aneignung von Fachwissen erlernt und sind in der Lage, das Wissen, das für die Lösung von Aufgaben erforderlich ist, anzuwenden. Hierbei zeigen sie sich belastbar unter Zeit- und Ergebnisdruck.

Die Studierenden werden im *Bereich des gesellschaftlichen Engagements* in den *Themenfeldern des Arbeitsmarktmanagements* befähigt:

- Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen, d.h. sie können soziale Verantwortung in ihrem beruflichen Kontext übernehmen und ihre Rolle und Aufgaben in der Gesellschaft reflexiv wahrnehmen und aktiv gestalten.

- sozial engagiert zu handeln, d.h. sie engagieren sich für die Kundinnen und Kunden unter der Maßgabe von sozialer Teilhabe, Chancengleichheit, Diversität, Antidiskriminierung und Inklusion. Hierbei orientieren sie sich auch am Gemeinwohl und den Interessen der Versicherten-gemeinschaft.
- ethisch zu handeln, d.h. ihr Handeln basiert auf einer ethischen Grundhaltung und einem respektvollen Miteinander. Sie setzen technologische Neuerungen in der Beratung und Vermittlung und in Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze ein. In ihr beraterisches Handeln beziehen sie Entwicklungen, die sich bereits abzeichnen, verantwortungsethisch ein.

Sowohl das Studiengangskonzept als auch das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* nehmen Bezug auf relevante gesellschaftliche Veränderungsprozesse und deren Konsequenzen für die Menschen und auf die Erfordernisse professionellen Arbeitsmarktmanagements.

Mit Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagements (B.A.)* sind die Absolventen*innen vorbereitet, eigenverantwortlich in verschiedensten Arbeitsfeldern im Bereich des Arbeitsmarktmanagements und/oder in den behördlichen Einrichtungen der Agenturen für Arbeit (Arbeitsämter) zu arbeiten. Des Weiteren qualifiziert dieser Bachelorabschluss zur Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium vertritt die Ansicht, dass die in den Unterlagen des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Qualifikationsziele und die intendierten Lernergebnisse in Bezug auf die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile stimmig formuliert sind und bereits auf Bachelorniveau zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolventen*innen vorbereiten, eigenverantwortlich in verschiedensten Arbeitsfeldern im Bereich des Arbeitsmarktmanagements zu arbeiten.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung aufweist. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die einzelnen Module des Bachelorstudiengangs geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere auch fachpraktische Kompetenzen bzw. berufsfeldbezogene Qualifikationen für die vielfältigen Aufgaben in den verschiedensten Arbeitsfeldern im Bereich des Arbeitsmarktmanagements zu generieren.

So werden die Absolventen*innen nach Ansicht des Gutachtergremiums im Rahmen der fachlich-wissenschaftlichen Theorieausbildung am Lernort *Hochschule der Bundesagentur für Arbeit* und durch die fachpraktische Ausbildung am Lernort *Praxispartnerbetrieb (Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit)* – bedingt durch die duale Konzeption des Curriculums – befähigt, theoretische Denkmuster des Arbeitsmarktmanagements auf praktische Szenarien im Arbeitsalltag bzw. in den unterschiedlichen Dienstleistungssektoren der Bundesagentur für Arbeit anzuwenden. Bereits auf Bachelorniveau befähigt das Curriculum die Studierenden eigenverantwortlich in verschiedensten beratenden und vermittelnden Arbeitsfeldern im Bereich des Arbeitsmarktmanagements zu arbeiten und sich selbstständig auch in neue Problemfelder des Arbeitsmarktmanagements einarbeiten zu können.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums gelangen zu der Ansicht, dass die Studierenden bis zum Ende des Bachelorstudiengangs ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Elementen des Arbeitsmarktmanagements und dessen Ökonomie erwerben, das sie im weiteren Berufsleben ausbauen können.

Der Bachelorstudiengang vermittelt nach Ansicht des Gutachtergremiums die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Agenturen für Arbeit, Jobcenter oder in vergleichbaren kommerziellen Einrichtungen, zu deren Aufgaben es gehört, administrative, organisatorische und leitende Funktionen zu übernehmen.

Auch der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen*innen trägt der duale Bachelorstudiengang Rechnung und umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums die verantwortungsvolle gesellschaftliche Rolle von Mitarbeiter*innen mit Leitungs- und Managementfunktionen in Einrichtungen, die sich mit der Beratung, Vermittlung und Integration von Beschäftigten, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie Personen mit Qualifizierungsbedarfen in Bildung und Erwerbsarbeit befassen.

Anhand der Modulbeschreibungen für den dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* im Anhang des Selbstberichts konnte sich das Gutachtergremium ein Bild machen, wie die Lernergebnisse (*learning outcomes*) an den beiden Lernorten im Detail erworben werden können.

Die fachwissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Anforderungen des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* umfassen nach Meinung des Gutachtergremiums die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Fachkraft für Arbeitsmarktmanagement mit Organisations-, Beratungs- und Leitungsaufgaben in einschlägigen Einrichtungen von Arbeitsmarktakteuren.

Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* erweisen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Grundlagen, Methodenkompetenz und organisatorischer Qualifikationen und Fähigkeiten im Arbeitsmarktmanagement Rechnung trägt und eine praxisorientierte wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen auf akademischem Niveau sicherstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Durch das Studium des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)*, das sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegrierend aufgebaut ist,

erwerben die Studierenden neben Fachwissen zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben auch entsprechende Methoden- und Sozialkompetenzen, die zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden beitragen. In diesem Kontext verfolgt der Bachelorstudiengang insbesondere das Qualifikationsziel, die Studierenden zu befähigen, Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Personen, Institutionen und Betriebe in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu führen. Die Studierenden sollen befähigt werden, Personen bei beruflicher Orientierung vor und im Erwerbsleben, im beruflichem (Wieder-)Einstieg und in beruflichen Übergängen zu beraten, Personen in besonders schwierigen Lebenslagen auf ihrem Weg in eine Erwerbstätigkeit zu begleiten, Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen sowie Unternehmen zu Personalgewinnung, -sicherung und Fördermöglichkeiten zu beraten. Um Tätigkeiten in diesen Aufgabenfeldern wahrnehmen zu können, greifen die Studierenden auf Wissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zurück, wenden dieses an, analysieren die individuelle Situation vor dem Hintergrund ihres Wissens und entwickeln Lösungen für und mit den Personen verschiedener Zielgruppen. Zielsetzung der Lehrinhalte des Studiengangs ist, die Studierenden in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten Inhalten auf ihre künftige Berufstätigkeit als Berater*in und ihre berufliche Weiterentwicklung in der Bundesagentur für Arbeit vorzubereiten, sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zum gesellschaftlichen Engagement zu befähigen.

Bezugnehmend auf diese fachwissenschaftlich-theoretischen Grundlegungen vermittelt der duale Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* den Studierenden die folgenden allgemeinen Qualifikations- und Bildungsziele, die eine wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung generieren sollen.

Die Studierenden werden im Bereich der *Wissenschaftlichen Befähigung* in den *Themenfeldern der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung* qualifiziert:

- wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. sie können theoretisch und methodisch fundierte Problem- und Fragestellungen erarbeiten und für deren Bearbeitung relevante Informationen identifizieren, sammeln und interpretieren
- analytisch zu arbeiten, d.h. sie können mit Hilfe der erlernten abstrakten Denkstrukturen komplexe Sachverhalte in ihre Bestandteile zerlegen und strukturiert bearbeiten
- interdisziplinär zu arbeiten, d.h. sie kennen die gegenstandsbezogenen Wissensbestände und Perspektiven verschiedener Disziplinen und können diese miteinander verbinden
- anwendungs- und lösungsorientiert zu arbeiten, d.h. sie können auf der Basis wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse anwendungsbezogene Lösungen erarbeiten, umsetzen und sie auf die Handlungsfelder des Arbeitsmarktmanagements transferieren
- kritisch zu reflektieren, d.h. sie können fachliche und praxisrelevante Aussagen beurteilen, Limitationen der angewandten wissenschaftlichen Theorien, Modelle und empirischer Befunde erkennen und hieraus neue Forschungsfragen entwickeln.

Die Studierenden werden in den *Themenfeldern der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung* zur *Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit* befähigt:

- fachliches Wissen anzuwenden und weiterzuentwickeln, d.h. sie nehmen die besonderen Aufgaben in den Bereichen der Entscheidungs- und Orientierungsberatung in den Agenturen für

Arbeit, den Gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) oder anderen arbeitsmarktpolitischen Trägern oder Unternehmen wahr. Sie können das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen. Sie sind in der Lage, Beratungsbedarf zu erkennen, unter Beachtung hoher Qualitätsanforderungen und rechtlicher Rahmenbedingungen angemessene Problemlösungen zu entwickeln und diese adressatengerecht zu kommunizieren. Sie sind in der Lage, sich neue fachliche Anforderungen im Berufsfeld der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung eigenständig zu erschließen und sie zu bewältigen. Dabei können sie sich in spezifischen Kontexten der Beratung spezialisieren und professionell agieren

- professionell zu kommunizieren und zu kooperieren, d.h. sie können individuelle Kundenbedürfnisse, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfelder identifizieren und mittels wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden Lösungswege in Interaktion mit Kundinnen und Kunden sowie relevanten Netzwerkpartnern entwickeln und gemeinsame Ziele nachhalten. Weiterhin sind sie in der Lage, neue potenzielle Kundengruppen zu identifizieren und diese adressatengerecht anzusprechen. Studierende kennen unterschiedliche Kommunikationsmedien und können diese situationsadäquat in ihr professionelles (Beratungs-)Handeln integrieren
- in verschiedenen institutionellen Kontexten zu agieren, d.h. sie können sich in verschiedene Rollenbilder der Organisation und in die Aufgaben von Prozessbeteiligten – auch außerhalb des Kernbereichs der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung hineinversetzen und diese in ihren Handlungskontext einbeziehen. Sie sind in der Lage, auch außerhalb des Kernbereichs der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung mit unterschiedlichen Sicht- und Handlungsweisen produktiv umzugehen und sich sicher in intra- und interorganisationalen Netzwerken zu bewegen sowie effektive Methoden der Netzwerkarbeit zu nutzen. Sie können sowohl mit anderen Fachvertretern als auch mit Fachfremden kommunizieren und kooperieren, um ziel- und ergebnisorientierte Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Studierenden werden auf dem *Sektor der Persönlichkeitsentwicklung* befähigt:

- ihren Horizont durch Offenheit gegenüber Neuem und Anderem zu erweitern, d.h. sie verfügen über ein hohes Maß an Veränderungs-, Lern- und Innovationsbereitschaft. Sie können sich selbstständig mit inhaltlichen und technologischen Neuerungen auseinandersetzen und diese in ihr professionelles Handeln integrieren
- sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln, d.h. sie verfügen über die Fähigkeit zur systematischen Selbstbeobachtung, sind kritikfähig und können die eigenen Fähigkeiten einschätzen. Sie sind in der Lage, eigene Entwicklungspotentiale zu erkennen und bereit, sich auf der Grundlage der erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen weiter zu qualifizieren und neue Kompetenzen anzueignen
- selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, d.h. sie können Handlungs- und Gestaltungsfreiheiten erkennen und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Perspektiven zu übernehmen, diese konstruktiv-kritisch zu reflektieren und gegenüber anderen Personen verantwortlich zu handeln
- sich zu strukturieren und ihre Aufgaben zu organisieren, d.h. sie sind in der Lage unter Berücksichtigung der äußeren Rahmenbedingungen ihre Aufgaben zu priorisieren und systematisch zu bearbeiten. Sie haben Strategien zur Aneignung von Fachwissen erlernt und sind in

der Lage, das Wissen, das für die Lösung von Aufgaben erforderlich ist, anzuwenden. Hierbei zeigen sie sich belastbar unter Zeit- und Ergebnisdruck.

Die Studierenden werden im *Bereich des gesellschaftlichen Engagements* in den *Themenfeldern der bildungs- und beschäftigungsorientierten Beratung* befähigt:

- Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen, d.h. sie können soziale Verantwortung in ihrem beruflichen Kontext übernehmen und ihre Rolle und Aufgaben in der Gesellschaft reflexiv wahrnehmen und aktiv gestalten.
- sozial engagiert zu handeln, d.h. sie engagieren sich für die Kundinnen und Kunden unter der Maßgabe von sozialer Teilhabe, Chancengleichheit, Diversität, Antidiskriminierung und Inklusion. Hierbei orientieren sie sich auch am Gemeinwohl und den Interessen der Versicherten-gemeinschaft.
- ethisch zu handeln, d.h. ihr Handeln basiert auf einer ethischen Grundhaltung und einem respektvollen Miteinander. Sie setzen technologische Neuerungen in der Beratung und Vermittlung und in Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze ein. In ihr beratereisches Handeln beziehen sie Entwicklungen, die sich bereits abzeichnen, verantwortungsethisch ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium vertritt die Ansicht, dass die in den Unterlagen des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* aufgeführten Qualifikationsziele und die intendierten Lernergebnisse in Bezug auf die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile stimmig formuliert sind und bereits auf Bachelorniveau zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolventen*innen vorbereiten, eigenverantwortlich in verschiedensten Arbeitsfeldern im Beratungsbereich für Bildung, Beruf und Beschäftigung in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und/oder bei anderen Arbeitsmarktakteuren zu arbeiten.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der duale Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung aufweist. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die einzelnen Module des Bachelorstudiengangs geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere auch fachpraktische Kompetenzen bzw. berufsfeldbezogene Qualifikationen für die vielfältigen Aufgaben in den verschiedensten Arbeitsfeldern im Bereich der auf den Arbeitsmarkt bezogenen Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung zu generieren.

So werden die Absolventen*innen nach Ansicht des Gutachtergremiums im Rahmen der fachlich-wissenschaftlichen Theorieausbildung am Lernort *Hochschule der Bundesagentur für Arbeit* und durch die fachpraktische Ausbildung am Lernort *Praxispartnerbetrieb (Agenturen für Arbeit)* – bedingt durch die duale Konzeption des Curriculums – befähigt, theoretische Denkmuster der Beratung und Instruktion unter arbeitsmarktorientierten und sozialen Aspekten auf praktische Szenarien im Arbeitsalltag von Firmen und Institutionen bzw. in den unterschiedlichen Dienstleistungssektoren der Agenturen für Arbeit anzuwenden. Bereits auf Bachelorniveau befähigt das Curriculum die Studierenden eigenverantwortlich in verschiedensten beratenden und vermittelnden Arbeitsfeldern im Bereich des Arbeitsmarktes zu arbeiten und sich selbstständig auch in neue Problemfelder dieser Thematik einarbeiten zu können.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums gelangen zu der Ansicht, dass die Studierenden bis zum Ende des Bachelorstudiengangs ein solides und strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden Elementen der Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung und deren Ökonomie erwerben, das sie im weiteren Berufsleben ausbauen können.

Der Bachelorstudiengang vermittelt nach Ansicht des Gutachtergremiums die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit oder in vergleichbaren kommerziellen Einrichtungen, zu deren Aufgaben es gehört, administrative, organisatorische und leitende Funktionen zu übernehmen.

Auch der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen*innen trägt der duale Bachelorstudiengang Rechnung und umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums die verantwortungsvolle gesellschaftliche Rolle von Mitarbeiter*innen mit Leitungs- und Beratungsfunktionen in Einrichtungen, die sich mit der beruflichen Orientierung vor und im Erwerbsleben, dem beruflichen (Wieder-)Einstieg und beruflichen Übergangsphasen, Unterstützungsbedarfen von Personen in besonders schwierigen Lebenslagen auf ihrem Weg in eine Erwerbstätigkeit und um Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen sowie Unternehmen zu Personalgewinnung, -sicherung und Fördermöglichkeiten zu beraten, befassen.

Anhand der Modulbeschreibungen für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* im Anhang des Selbstberichts konnte sich das Gutachtergremium ein Bild machen, wie die Lernergebnisse (*learning outcomes*) an den beiden Lernorten im Detail erworben werden können.

Die fachwissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Anforderungen des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* umfassen nach Meinung des Gutachtergremiums die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Fachkraft für arbeitsmarktbezogene Beratung.

Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* erweisen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Grundlagen, Methodenkompetenz und organisatorischer Qualifikationen und Fähigkeiten für arbeitsmarktbezogene Beratung Rechnung trägt und eine praxisorientierte wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen auf akademischem Niveau sicherstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* sind grundständige Studiengänge und erstrecken sich über neun Trimester (entsprechend drei Studienjahre). Das Curriculum beider Studiengänge richtet sich an den in Kapitel 2.2.1 beschriebenen Studiengangszielen und der damit angestrebten Kompetenzentwicklung der Studierenden aus. Das Curriculum beider Studiengänge soll die Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung der Studierenden gewährleisten und sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement befähigen sowie ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern. Deshalb weisen beide Studiengänge eine duale praxisintegrierende Struktur sowie wirtschafts-, sozial- und rechtswissenschaftliche Studieninhalte auf.

Die Studiengänge sind insbesondere in den ersten Studientrimestern multidisziplinär angelegt. Indem die Module zeitlich so angeordnet sind, dass innerhalb der einzelnen Wissenschaftsstränge die fachlichen Inhalte aufeinander aufbauen, findet im Verlauf des Studiums eine systematische Wissenserweiterung statt. Dies ermöglicht, dass mit fortschreitendem Studienverlauf höhere Stufen der Lernzieltaxonomie erreicht werden. Infolgedessen werden die Studieninhalte zunehmend auch fächerübergreifend miteinander verknüpft.

Infolge dieser Multidisziplinarität aus *Wirtschaftswissenschaften* (Betriebswirtschaftslehre und Public Management, Arbeitsmarktökonomik), *Sozialwissenschaften* (Beratungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Psychologie, Soziologie und Arbeitsmarktpolitik) und *Rechtswissenschaften* (Arbeits- und Sozialrecht) kommen in den Lehrveranstaltungen beider Studiengänge vielfältige Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die die akademische Kultur des jeweiligen Faches widerspiegeln (hierzu siehe die Modulbeschreibungen in den Modulkatalogen). Ziel der vielfältigen Lehr- und Lernformate ist, die Studierenden zu einer aktiven Gestaltung ihrer eigenen Lernprozesse anzuregen.

Das Curriculum beider Studiengänge ist durch eine duale Struktur gekennzeichnet, d.h. die Studiengänge beinhalten integrale Praxisanteile: Auf ein Präsenztrimester an der Hochschule folgt jeweils ein Praktikumstrimester, das meist in einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit absolviert wird. Präsenz- und Praktikumstrimester sind durch das Ankermodul-Prinzip eng miteinander verzahnt. Bestimmte Module fungieren als Ankermodul für eine Praktikumsaufgabe bzw. Praktikumsreflexion und bereiten die Studierenden fachlich-inhaltlich auf die Praktikumsaufgaben bzw. -reflexionen vor. Während der Praktikumstrimester werden die Studierenden zudem auch aktiv in operative Tätigkeiten am Arbeitsplatz eingebunden. Zur Herausbildung der instrumentalen Kompetenzen der Studierenden und zur Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit erfolgt über die gesamte Studiendauer beider Studiengänge eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Damit diese sich nicht nur im Wechsel zwischen Präsenz- und Praktikumstrimestern erschöpft, sondern auch während der Präsenztrimester greifbar bleibt, werden auch Expert*innen aus der Praxis, etwa aus Politik und Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbänden und Gesellschaft, in die Lehre eingebunden. Ebenso organisiert die Hochschule Exkursionen, die passend zu den Lehrinhalten des jeweiligen Moduls durchgeführt werden und die Studierenden etwa zu Bildungsträgern, Reha-Einrichtungen, Betrieben, Gerichten oder europäischen Institutionen führt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* bietet den Studierenden viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Im Praktikumstrimester B absolvieren die Studierenden das Praktikum *Service Learning*, wofür sie anhand der Rahmenaufgabe, die im Modulkatalog näher beschrieben ist, den Inhalt bzw. die Lernziele und die Praktikumsrichtung individuell festlegen bzw. bestimmen.

Im dritten Präsenztrimester wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt, in dem sie ihr Studium ab dem Praktikumstrimester C fortsetzen möchten und können dabei zwischen den Studienschwerpunkten *Arbeitsmarktintegration und Arbeitsmarkttransformation*, *Leistungsrecht und Leistungsberatung* und *Arbeitsmarkt und Public Management* wählen, wobei die inhaltliche Ausrichtung jedes Studienschwerpunkts in den Studienschwerpunktbeschreibungen im Modulkatalog beschrieben ist; die strukturelle Zusammensetzung jedes Studienschwerpunkts findet sich in den Curriculumsübersichten und Studienverlaufsplänen wieder.

Im Praktikumstrimester C wählen die Studierenden zwischen einem Betriebspraktikum und einem Auslandspraktikum. Anhand der jeweiligen Rahmenaufgabe legen sie den Inhalt bzw. die Lernziele und die Praktikumsrichtung individuell fest. Für die Gestaltung des Auslandspraktikums steht den Studierenden das Auslandsreferat beratend zur Verfügung, welches die Vor- und Nachbereitungen des Aufenthalts begleitet und auch die nötigen Kontakte zu ausländischen Arbeitsverwaltungen und Betrieben als Praktikumsrichtungen unterhält.

Im vierten Präsenztrimester absolvieren alle Studierenden das Modul *Forschungsmethoden*. Für den Seminarteil dieses Moduls wählen die Studierenden aus einer Vielzahl von Seminaren aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen, die sich inhaltlich und methodisch unterscheiden, ein Seminar aus. Im vierten Präsenztrimester belegen zudem alle Studierenden ein entsprechendes Wahlmodul aus dem Modulkatalog und wählen im Schwerpunkt *Arbeitsmarktintegration und Arbeitsmarkttransformation* zwei Mal aus zwei verschiedenen Schwerpunktportfoliomodulen jeweils eines aus.

Im fünften Präsenztrimester wird den Studierenden nur das jeweilige Schwerpunktmodul vorgegeben, die weiteren vier Module – zwei Portfoliomodule, ein Vertiefungsmodul oder Erweiterungsmodul, ein Wahlmodul – wählen die Studierenden aus dem Modulkatalog.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufspläne vorgegebenen Veranstaltungen der ersten Studienphase einleitende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche *Wirtschaftswissenschaften* (Volkswirtschaftliche Grundlagen und Betriebswirtschaftliche Grundlagen), *Sozialwissenschaften* (Grundlagen der Integration und Teilhabe: Institutionen, Strukturen und Instrumente und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung), *Rechtswissenschaften* (Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen des Sozialrechts und Arbeitsrecht) und

disziplinübergreifende Grundlagen (Orientierung und Propädeutikum, Grundlagen der Statistik, Brückenkurs Mathematik, Grundlagen IT und Fremdsprachen); d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, befassen sich mit der Relevanz von Theorie und der Entwicklung eines fachwissenschaftlichen Verständnisses, setzen sich mit Deutungsangeboten anderer Wissenschaften auseinander und lernen erste Handlungskonzepte und Methoden kennen. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus. Die jedes Präsenztrimester an der Hochschule folgenden Praktikumstrimester finden meist in einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit statt, so dass Präsenz- und Praktikumstrimester nach Ansicht des Gutachtergremiums durch das Ankermodul-Prinzip eng miteinander verzahnt sind. Bestimmte Module fungieren dabei als Ankermodul für eine Praktikumsaufgabe bzw. Praktikumsreflexion und bereiten die Studierenden fachlich-inhaltlich auf die Praktikumsaufgaben bzw. -reflexionen vor und nach.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Dadurch, dass die Studierenden im dritten Präsenztrimester einen Studienschwerpunkt (*Arbeitsmarktintegration und Arbeitsmarkttransformation, Leistungsrecht und Leistungsberatung und Arbeitsmarkt und Public Management*) wählen können, in dem sie ihr Studium ab dem Praktikumstrimester C fortsetzen möchten, können die Studierenden im Praxispartnerbetrieb individuelle Studienschwerpunkte setzen. Diese Möglichkeit wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums begrüßt, da die Studierenden so durch studierendenzentriertes Lernen aktiv in die Gestaltung ihrer Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden und sich partiell ihr Studium selbst gestalten können.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, Modulen und Praxisphasen (Praxistrimester) in den Einrichtungen der Agentur für Arbeit (Praxispartnerbetriebe) angewandten Lehrmethoden den von der Hochschule angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* bietet den Studierenden viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Im Praktikumstrimester B absolvieren die Studierenden das Praktikum *Service Learning*, wofür sie anhand der Rahmenaufgabe, die im Modulkatalog näher beschrieben ist, den Inhalt bzw. die Lernziele und die Praktikumeinrichtung individuell festlegen bzw. bestimmen.

Im dritten Präsenztrimester wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt, in dem sie ihr Studium ab dem Praktikumstrimester C fortsetzen möchten und können dabei zwischen den Studienschwerpunkten *Berufliche Beratung, Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung* und

Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben wählen. Die inhaltliche Ausrichtung jedes Studienschwerpunkts können die Studierenden den Studienschwerpunktbeschreibungen des Modulkatalogs entnehmen; die strukturelle Zusammensetzung jedes Studienschwerpunkts ist in den Curriculumsübersichten und Studienverlaufsplänen im Modulkatalog verzeichnet. Der Schwerpunkt *Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben* wird nur am Campus Mannheim angeboten.

Im Praktikumstrimester C wählen die Studierenden zwischen einem Betriebspraktikum und einem Auslandspraktikum. Anhand der jeweiligen Rahmenaufgabe legen sie den Inhalt bzw. die Lernziele und die Praktikumeinrichtung individuell fest. Für die Gestaltung des Auslandspraktikums steht den Studierenden das Auslandsreferat beratend zur Verfügung, welches die Vor- und Nachbereitungen des Aufenthalts begleitet und auch die nötigen Kontakte zu ausländischen Arbeitsverwaltungen und Betrieben als Praktikumeinrichtungen unterhält.

Im vierten Präsenztrimester absolvieren alle Studierenden das Modul *Forschungsmethoden*. Für den Seminarteil dieses Moduls wählen die Studierenden aus einer Vielzahl von Seminaren aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen, die sich inhaltlich und methodisch unterscheiden, ein Seminar aus. Im vierten Präsenztrimester belegen zudem alle Studierenden ein Wahlmodul aus dem Modulkatalog; im fünften Präsenztrimester steht den Studierenden ein Vertiefungs- oder Erweiterungsmodul und ein Wahlmodul zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufspläne vorgegebenen Veranstaltungen der ersten Studienphase einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche *Wirtschaftswissenschaften* (Volkswirtschaftliche Grundlagen und Betriebswirtschaftliche Grundlagen), *Sozialwissenschaften* (Grundlagen der Integration und Teilhabe: Institutionen, Strukturen und Instrumente und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung), *Rechtswissenschaften* (Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen des Sozialrechts und Arbeitsrecht) und *disziplinübergreifende Grundlagen* (Orientierung und Propädeutikum, Grundlagen der Statistik, Brückenkurs Mathematik, Grundlagen IT und Fremdsprachen); d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, befassen sich mit der Relevanz von Theorie und der Entwicklung eines fachwissenschaftlichen Verständnisses, setzen sich mit Deutungsangeboten anderer Wissenschaften auseinander und lernen erste Handlungskonzepte und Methoden kennen. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus. Die jedem Präsenztrimester an der Hochschule folgenden Praktikumstrimester finden meist in einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit statt, so dass Präsenz- und Praktikumstrimester nach Ansicht des Gutachtergremiums durch das Ankermodul-Prinzip eng miteinander verzahnt sind. Bestimmte Module fungieren dabei als Ankermodul für eine Praktikumsaufgabe bzw. Praktikumsreflexion und bereiten die Studierenden fachlich-inhaltlich auf die Praktikumsaufgaben bzw. -reflexionen vor und nach.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufspläne und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für*

Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Dadurch, dass die Studierenden im dritten Präsenztrimester einen Studienschwerpunkt (*Berufliche Beratung, Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung und Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben*) wählen können, in dem sie ihr Studium ab dem Praktikumstrimester C fortsetzen möchten, können die Studierenden im Praxispartnerbetrieb individuelle Studienschwerpunkte setzen. Diese Möglichkeit wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums grundsätzlich begrüßt, da die Studierenden so durch studierendenzentriertes Lernen aktiv in die Gestaltung ihrer Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden und sich partiell ihr Studium selbst gestalten können. Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit aber dringend, den Studienschwerpunkt *Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben*, der momentan nur am Campus Mannheim angeboten wird, auch am Campus Schwerin anzubieten, da ein Studienortwechsel zwar möglich ist, für die Studierenden jedoch organisatorische Anforderungen stellt (Campuswechsel/Umzug).

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, Modulen und Praxisphasen (Praxistrimester) in den Einrichtungen der Agentur für Arbeit (Praxispartnerbetriebe) angewandten Lehrmethoden den von der Hochschule angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit dringend, den Studienschwerpunkt *Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben*, auch am Campus Schwerin anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* enthält im Wesentlichen drei Elemente zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden Aufenthalte außerhalb der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) und ggf. auch im Ausland ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu zählen das Praktikum *Service Learning* im Praktikumstrimester B und das *Auslands- bzw. Betriebspraktikum* im Praktikumstrimester C.

In den Präsenztrimestern bieten sich Studienaufenthalte im Rahmen von Modulen – insbesondere Lehr-Forschungs-Projekte – für die studentische Mobilität an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* bietet nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignete Rahmenbedingungen in Form von Elementen zur Förderung der studentischen Mobilität für einen möglichen Aufenthalt der Studierenden an anderen Hochschulen bzw. im Ausland (Auslandspraktikum) und durch entsprechende Beratung der Studierenden, um so sicher zu stellen, dass diese Aufenthalte keine Studienzeitverlängerung für die Studierenden darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* enthält im Wesentlichen drei Elemente zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden Aufenthalte außerhalb der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) und ggf. auch im Ausland ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu zählen das Praktikum *Service Learning* im Praktikumstrimester B und das *Auslands-* bzw. *Betriebspraktikum* im Praktikumstrimester C.

In den Präsenztrimestern bieten sich Studienaufenthalte im Rahmen von Modulen – insbes. Lehr-Forschungs-Projekte – für die studentische Mobilität an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des dualen Bachelorstudiengangs *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* bietet nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignete Rahmenbedingungen in Form von Elementen zur Förderung der studentischen Mobilität für einen möglichen Aufenthalt der Studierenden an anderen Hochschulen bzw. im Ausland (Auslandspraktikum) und durch entsprechende Beratung der Studierenden, um so sicher zu stellen, dass diese Aufenthalte keine Studienzeitverlängerung für die Studierenden darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Studiengänge 01 und 02: Arbeitsmarktmanagement (B.A.) und Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum der beiden dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* wird insbesondere durch Professor*innen und Lehrkräfte im Hauptamt umgesetzt. Damit orientiert sich die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum dualen Studium, wonach in dualen Studiengängen der Anwendungsbezug durch die intensiven Praxisanteile bereits hoch ist, weshalb zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit die Lehre an der Hochschule insbesondere durch hauptamtliche Professor*innen und Dozent*innen erbracht werden sollte. Bei der Auswahl des Lehrpersonals finden die entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg Anwendung (§ 47, § 48, § 51a, § 52 und § 56 des Landeshochschulgesetzes).

Die Hochschule ermöglicht den Lehrenden die Teilnahme an internen und externen Qualifizierungsmaßnahmen – insbesondere zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Die Anlagen zum Selbstbericht enthalten eine Liste der Lehrenden inklusive der Kurz-Vitae der Lehrenden und eine Übersicht der Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten sich anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) und den Praxispartnerbetrieben davon überzeugen, dass die Anzahl der Lehrenden und ihr Lehrdeputat an den beiden Standorten Mannheim und Schwerin ausreicht, um die Lehre in den beiden dualen Bachelorstudiengängen *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* durchzuführen.

Es sei an dieser Stelle seitens des Gutachtergremiums noch einmal positiv erwähnt, dass die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) bei der Auswahl der Praxispartnerbetriebe viel Wert auf die (akademische) Qualifikation und Eignung der Anleiter*innen in den Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit legt und diese auch nachhaltig durch entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen gewährleisten kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* verfügt nach Angaben in der Anlage 5 zum Selbstbericht über Personalressourcen im Bereich Hochschulleitung (Rektor, Kanzler, Büro des Rektorats), Spezialisten*innen für Curriculum und Didaktik, Studierendenservice, Lehrorganisation und Unterstützung Lehrende, Bibliothek, Auslandsreferat, Digitale Lehrorganisation, im Zentrum für angewandte Forschung, Entwicklung und Transfer (ZaFET), Spezialisten*innen (PraeLab; Leistungen SGB II und Vermittlung) und weiteres nichtwissenschaftliches Personal. Beide Standorte verfügen über Räume für Lehrveranstaltungen (Seminarräume, IT-Hörsäle, Auditorium Maximum, Gruppenräume, Übungs- und Beobachtungsräume für Beratungsübungen) und Besprechungsräume und Arbeitsplätze für die Studierenden. Jeder der beiden Standorte verfügt über eine Mensa, eine Bibliothek und eine entsprechende Sachausstattung inklusive IT-Infrastruktur und Lehr- bzw. Lernmittel.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten sich anhand der Unterlagen (Anlage 5 des Selbstberichts) und den Gesprächen vor Ort überzeugen, dass der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* an den beiden Hochschulstandorten Mannheim und Schwerin über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt. Hierzu zählen an beiden Standorten die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal. Auch die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur konnte die Mitglieder des Gutachtergremiums überzeugen. Die Lehr- und Lernmittel scheinen den Anforderungen der beiden Studiengänge an beiden Hochschulstandorten gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Aspekte zur Ressourcenausstattung haben in adäquater Weise auch für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* Gültigkeit und sind daher hier nicht noch einmal beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten die gleichen Bewertungsmerkmale wie für den dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* müssen die Studierenden Leistungen erbringen, mittels derer sie den erfolgreichen Modulabschluss – d.h. das Erreichen der Lernergebnisse (Kompetenzen) – nachweisen. Dies ist Voraussetzung, um die dem Modul entsprechende Anzahl ECTS-Leistungspunkte zu erlangen. Aufgrund der Multidisziplinarität des Studiengangs weisen seine Module bzw. Praktikumsaufgaben und Praktikumsreflexionen eine große Bandbreite hinsichtlich der Lernergebnisse, Lehrinhalte und Lehr- bzw. Lernformen auf. Damit Prüfungen bzw. Studienleistungen auf die Inhalte und Didaktik des einzelnen Moduls hin ausgerichtet werden und kompetenzorientiert gestaltet werden können, verfügt der Studiengang über eine Vielzahl unterschiedlicher Prüfungsformen bzw. Studienleistungsarten (siehe hierzu § 16 und § 16a der *Studien- und Prüfungsordnung (SPO)* in der Anlage zum Selbstbericht). Die Modulverantwortlichen wählen aus den im Modulkatalog für das Modul festgelegten Prüfungsleistungsarten diejenige Prüfungsform bzw. Studienleistungsart aus, die zur Didaktik des Moduls passt und eine aussagekräftige Überprüfung seiner Lernzielerreichung ermöglicht, wobei für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des Moduls und somit das Erreichen der Lernergebnisse ist. Deshalb sieht der duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* neben Prüfungsleistungen auch Studienleistungen vor. Zu Trimesterbeginn wird die Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung an die Studierenden durch den*die Modulverantwortlichen kommuniziert (siehe SPO § 9, Abs. 4). Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Form der Prüfungs- oder Studienleistung über das *Kommentierte Vorlesungsverzeichnis*.

Während des Studiums müssen *Prüfungs- und Studienleistungen* im vorgesehenen Umfang des § 9 SPO erbracht werden. Prüfungs- oder Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen während der Präsenztrimester, der Praktikumstrimester bzw. der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium erbracht werden müssen. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Leistungen sind dabei so aufeinander abgestimmt, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

Durch *Prüfungsleistungen* weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können (siehe § 16 SPO).

Sämtliche *Studienleistungen* hingegen werden begleitend zu einer Lehrveranstaltung von den Studierenden erbracht und dienen der Überprüfungen des Wissens- und/oder Kompetenzniveaus bezogen auf die Qualifikationsziele des entsprechenden Moduls. Sie werden mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet – sind aber ECTS-relevant (siehe § 16 SPO).

Die Pflicht- und Portfoliomodule des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* schließen mit einer Prüfungsleistung ab, während in den Vertiefungs-, Erweiterungs- und Wahlmodulen Studienleistungen zu erbringen sind. In den Praktikumstrimestern bearbeiten die

Studierenden Aufgaben, die von den Modulverantwortlichen des jeweils zugehörigen Ankermoduls gestellt und mit ECTS-Leistungspunkten bewertet werden. Hierbei wird zwischen *Praktikumsaufgaben* und *Praktikumsreflexionen* unterschieden: *Praktikumsaufgaben* sind ausschließlich im Praktikumstrimester zulässige schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass die Studierenden nach didaktisch methodischer Anleitung theoretisch wissenschaftliche Studieninhalte und Praxis verbinden, das im Studium erworbene Wissen im Praxisalltag anwenden können und dazu beitragen, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar machen zu können. Der Arbeitsaufwand für die Bearbeitungsdauer beträgt drei Wochen (siehe § 16 SPO). *Praktikumsreflexionen* bestehen aus einem Lerntagebuch und einem kurzen Beitrag zu einem Reflexionsworkshop. Lerntagebuch und Reflexionsprozess werden durch Leitfragen zur Erreichung des Qualifikationsziels angeleitet und unterstützt. Diese Prüfungsleistung ist nur in den Praktikumstrimestern zulässig und wird durch Onlineveranstaltungen seitens der Lehrenden begleitet. Diese Prüfungsleistung wird als nicht benotete Leistung mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet (siehe § 16 SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung und bzw. Modulbeschreibungen) und in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit davon überzeugen, dass die Prüfungen im dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* durch die verschiedenen Prüfungsformen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und modulbezogen ausgestaltet sind. Dabei werden Praktikumsaufgaben, Hausarbeiten, IT-gestützte Arbeiten, Klausuren, Kolloquien, Projektarbeiten, Referate, Praktische Übungen, Studienarbeiten, Praktikumsreflexionen, Portfolios oder E-Portfolios, praxisorientierte Arbeiten und Posterpräsentationen angeboten. Die Mitglieder des Gutachtergremiums nehmen die Vielfalt der Prüfungsformen positiv zur Kenntnis; so ist gewährleistet, dass die Studierenden nicht nur auf eine Prüfungsart fokussiert geprüft werden.

Auch die Anleiter*innen der Praxispartnerbetriebe (Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit) werden in das Prüfungswesen einbezogen, jedoch die Verantwortung des Prüfungswesens liegt bei den Lehrenden der *Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)*, die letztendlich auch die Noten vergeben.

Das Gutachtergremium sieht es als positiv an, dass die Lernergebnisse nicht nur aus Fachkompetenzen, sondern – bedingt durch die duale Studienkonzeption – insbesondere auch in Form von handlungsbezogenen Kompetenzen bzw. Theorie-Praxis-Transferkompetenzen bestehen, wo sich kompetenzorientierte Prüfungsformen anbieten.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind mündliche und schriftliche Prüfungsformate in Bezug auf den langfristigen Aufbau von Wissen und Verstehen sinnvoll kombiniert. Zudem bauen die Prüfungsleistungen in Umfang und Komplexität aufeinander auf, wobei die Portfolioprüfungen nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter den Studierenden die Darlegung und Reflexion ihrer Lernprozesse und ihrer Lernerfahrungen auf der Basis unterschiedlicher Lernaktivitäten ermöglichen und so in besonderer Weise den Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Prüfen Rechnung tragen. Dieses Procedere auf der Basis eines *Constructive Alignments* stellt nach Ansicht des Gutachtergremiums eine weitgehende Kompetenzorientierung des Prüfungswesens im dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* sicher.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Aspekte zum Prüfungssystem haben in adäquater Weise auch für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* Gültigkeit und sind daher hier nicht noch einmal beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten die gleichen Bewertungsmerkmale wie für dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Die Regelstudienzeit des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* beträgt neun Semester – fünf Präsenzsemester und vier Praktikumstrimester – so dass sie drei Jahre umfasst. Die Hochschule stellt sicher, dass der Studienbetrieb gemäß Studienverlauf (siehe § 6 der Studien- und Prüfungsordnung) stattfindet und für die Studierenden planbar und verlässlich ist. Jedes Modul und jede Praktikumsaufgabe/Praktikumsreflexion finden einmal jährlich im vorgesehenen Semester statt. Für die Wahlmodule im vierten und fünften Präsenzsemester sowie die Vertiefungs- und Erweiterungsmodule im fünften Präsenzsemester ist sichergestellt, dass in jedem Studienjahr ein ausreichendes Studienplatzangebot gewährleistet ist. Das konkrete Angebot wählbarer Wahl-, Vertiefungs- und Erweiterungsmodule für das kommende Präsenzsemester wird den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Um zu verhindern, dass sich intensive Prüfungsphasen mit Lehrveranstaltungen überschneiden, enden die Lehrveranstaltungen jeweils bereits zwei bzw. vier Wochen vor Semesterende. Die letzten zwei bzw. vier Wochen des Semesters stehen somit als Prüfungsphase zur Verfügung, während derer die Studierenden sich vollumfänglich auf die Prüfungsvorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen konzentrieren können.

Der Arbeitsaufwand (Workload) ist mit einer Gewichtung von 25 studentischen Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt gestaltet, so dass sich für Module mit fünf ECTS-Leistungspunkten ein Gesamtarbeitsbelastung von 125 Zeitstunden ergibt. Dieser verteilt sich auf Präsenz- und

Selbststudienzeit, wobei die Selbststudienzeit in der Regel einen höheren Umfang aufweist, da sie auch die Prüfungsvorbereitung enthält. Die Modulkonzeption ist darauf ausgerichtet, dass die Lernergebnisse innerhalb der Modullaufzeit – d.h. innerhalb eines Trimesters – erreicht werden können (siehe Modulbeschreibungen im Modulkatalog). Sowohl der Arbeitsaufwand als auch das Erreichen der Lernergebnisse der Module werden in den Qualitätsdialogen zwischen den Modulverantwortlichen, den Jahrgangssprecher*innen und den Studiengangsleitungen thematisiert. Wenn die für die jeweiligen Module vorgesehenen Prüfungsformen es zulassen, sorgt die Studiengangsleitung gemeinsam mit den Modulverantwortlichen und in Abstimmung mit der Lehrplanung und Lehrorganisation dafür, die Prüfungen innerhalb eines Trimesters auf einen möglichst langen Zeitraum zu verteilen, um die Prüfungsdichte zu entzerren. Die Prüfungsformen und die Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn des Trimesters bekanntgegeben, damit sie bereits über das laufende Trimester hinweg eine kontinuierliche Prüfungsvorbereitung betreiben können. Die Studiengangsleitung wirkt darauf hin, dass Wiederholungsprüfungen so zeitnah wie möglich nach dem Nichtbestehen abgelegt werden können, damit für die Studierenden ein fließender Studienablauf gewährleistet ist. Für ein Modul ist eine Prüfung bzw. Studienleistung zu erbringen. Die Module weisen einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Ausnahmen hiervon bilden die Pflichtmodule des ersten Präsenztrimesters (Modul *Orientierung und Propädeutik* wird mit zwei ECTS-Leistungspunkten gewichtet, das Modul *Grundlagen der Statistik* mit drei ECTS-Leistungspunkten und die übrigen fünf Grundlagen-Module mit jeweils vier ECTS-Leistungspunkten).

In den ersten beiden Trimestern des Studiengangs erwerben die Studierenden zunächst Grundlagenwissen, bevor sie dieses im dritten Präsenztrimester erstmals vertiefen. Dabei sind die Studierenden bereits in der Lage, die Lehrinhalte auch mit ihren berufspraktischen Erfahrungen aus den Praktikumstrimestern A und B zu verknüpfen. Dieser Transfer, der durch den Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen ermöglicht wird, fördert die Studierbarkeit, weil er ein Verständnis für die berufspraktische Relevanz wissenschaftlicher Inhalte schafft. Mit der Wahl des Studienschwerpunkts und der wählbaren Module können die Studierenden das Studium ihren individuellen Neigungen entsprechend fortsetzen, was die Studierbarkeit ebenfalls begünstigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen und der Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden davon überzeugen, dass im dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* die Studierbarkeit in der Regestudienzeit von neun Trimestern (drei Jahren) grundsätzlich gewährleistet ist. Ein wichtiges Kriterium dafür stellt aus Sicht des Gutachtergremiums die enge inhaltliche und studienorganisatorische Abstimmung der beiden Lernorte Praxispartnerbetrieb (Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit) und Hochschule im Rahmen der Abfolge von Präsenztrimestern und Praxistrimestern dar, die in Verbindung mit einem kontinuierlichen Austausch zwischen den Anleiter*innen (Tutor*innen) in den Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit, den Studierenden und den Lehrenden der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Nach Ansicht der Gutachter*innen dient dieser Austausch einer kontinuierlichen Reflexion des Lern- und Ausbildungsprozesses und der Unterstützung und Begleitung der Studierenden. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb in den Präsenz- und Praxistrimestern trägt nach Ansicht des Gutachtergremiums zur Studierbarkeit des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs bei und wird durch Sicherstellung einer kontinuierlichen Beratung und Betreuung der Studierenden durch die Studienberatung der Hochschule und für die Praxistrimester

durch die Stelle der Studienkommission für Berufspraktische Studien – welche seitens der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die Schnittstelle zwischen den Tutor*innen der Praxispartnerbetriebe und den Lehrenden der Hochschule bildet – gewährleistet.

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit konnte gegenüber dem Gutachtergremium glaubhaft darlegen, dass der Studienbetrieb im dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* von einer vollständigen Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und der Prüfungstermine geprägt wird; dies wurde auch seitens der Studierenden bestätigt.

Die gute Prüfungsorganisation und die angemessene Prüfungsdichte tragen nach Ansicht der Gutachter*innen zur Reduzierung der Prüfungsbelastung der Studierenden und somit zur Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs bei. Jedes Modul im Bachelorstudiengang hat (mindestens) einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Ausnahmen hiervon bilden die Pflichtmodule des ersten Präsenztrimesters (Modul *Orientierung und Propädeutikum* wird mit zwei ECTS-Leistungspunkten gewichtet, das Modul *Grundlagen der Statistik* mit drei ECTS-Leistungspunkten und die übrigen fünf Grundlagen-Module mit jeweils vier ECTS-Leistungspunkten). Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums methodisch und didaktisch begründet und nachvollziehbar.

Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass in der Regel für jedes Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist, die aber aus mehreren Teilen bestehen kann. Dies ist bei der formativen Prüfungsform Portfolio bzw. E-Portfolio der Fall; in Form *eines Constructive Alignments* werden die Studierenden in ihrem Lernprozess von den Lehrenden begleitet und unterstützt. Dieses didaktische Konzept trägt nach Ansicht des Gutachtergremiums auch zur Studierbarkeit bei.

Die Tatsache, dass die Studierbarkeit des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule kontinuierlich überprüft und seit der Erstakkreditierung mehrmals optimiert worden ist, wird seitens der Gutachter*innen als positive Maßnahme zur Sicherung der Studierbarkeit wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Aspekte zur Studierbarkeit haben in adäquater Weise auch für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* Gültigkeit und sind daher hier nicht noch einmal beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten die gleichen Bewertungsmerkmale wie für dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der besondere Profilananspruch der beiden praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* bezieht sich auf die in der Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Studiengänge mit besonderem Profilananspruch des Akkreditierungsrats aufgeführten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01. Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* zeichnet sich durch eine inhaltliche, studienorganisatorische und zeitliche Integration der Lernorte Praxispartnerbetrieb (Einrichtungen der Agenturen für Arbeit) und Hochschule der Bundesagentur für Arbeit aus. Die für diesen Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationsziele und intendierten Lernergebnisse basieren auf dieser Integration (Wechsel von Präsenztrimestern und Praxistrimestern). Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden für den dualen Bachelorstudiengang wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studium gewährleistet sowie durch den Ausbildungsplan, der das Anforderungsprofil entsprechend den Qualifikationszielen skizziert und die Fertigkeiten von Hochschulzugangsberechtigten berücksichtigt. Gemäß § 4 der *Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge Arbeitsmarktmanagement und Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung* findet das Auswahlverfahren der Studierenden durch eine positive verlaufene Auswahl durch die jeweilige Arbeitsagentur und dem Zulassungsverfahren der Hochschule statt. Die Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzung obliegt der Hochschule. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienanteil an der Hochschule (Präsenztrimester) und einen berufspraktischen Studienanteil (Praxistrimester) im jeweiligen Praxispartnerbetrieb (Einrichtungen der Agentur für Arbeit) gegliedert. Diese Dualität spiegelt sich auch in der Verteilung der Leistungspunkte wider. Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen werden im Studiengangskonzept darlegt. Konkretisiert werden diese in der Art der Module sowie der jeweiligen Modulbeschreibungen. In den Modulen zur Theorie-Praxisreflexion (Praktikumsaufgabe und Praktikumsreflexion) werden als integrale Teile der berufspraktischen Studienanteile die Studieninhalte anwendungsorientiert vermittelt und bezogen auf die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden rekursiv vertieft.

Der besondere Profilananspruch des dualen Studiums ergibt sich außerdem durch eine heterogene Studierendenschaft mit unterschiedlichen Bildungsbiografien und in unterschiedlichen Lebenssituationen. Insbesondere für Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Vorerfahrungen erworben haben, ist die Aufnahme eines dualen Studiums aufgrund der

Praxisanteile und der Zahlung einer Ausbildungsvergütung attraktiv. Durch Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende mit z.B. einer abgeschlossenen Ausbildung, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Modulen und damit der Verkürzung der Studienzeit.

An beiden Lernorten ist die Betreuung der Studierenden sichergestellt. Im Praxispartnerbetrieb durch fachlich qualifizierte Anleiter*innen (Tutoren*innen); in der Hochschule durch eine bedarfsgerechte Studienberatung.

Zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Qualität und Kontinuität des Lehrangebotes und der Studienorganisation wurden Maßnahmen der Qualitätssicherung ergriffen, die in der Evaluationsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit detailliert beschrieben sind und durch die Arbeitsgruppe Lehrevaluation durchgeführt und begleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, den Studierenden und den Vertreter*innen der Praxispartnereinrichtungen (Tutoren*innen) davon überzeugen, dass sich der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* neben der Hochschule (erster Lernort) durch die Inanspruchnahme von geeigneten Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit als zweiten Lernort auszeichnet und die Verteilung des Curriculums somit auf zwei Lernorte aufgeteilt ist. Die durch das Studienkonzept intendierte inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration beider Lernorte zielt nach Ansicht des Gutachtergremiums darauf ab, über die Verbindung der theoretischen (Präsenztrimester) mit der praktischen Ausbildung (Praktikumstrimester) ein spezifisches Qualifikationsprofil der Absolventen*innen zu generieren.

Anhand der Modulbeschreibungen des Studiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* gelangen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Schluss, dass unabhängig von den hohen Praxisanteilen (vier Praktikumstrimester) im Curriculum die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden (Absolventen*innen) sichergestellt ist.

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit dokumentiert in ihren Unterlagen nach Ansicht des Gutachtergremiums die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studienkonzept, welches in Form des Rahmenstudienplans auch die Gestaltung der Praxisphasen (Praktikumstrimester) und deren Kreditierung mit ECTS-Leistungspunkten beinhaltet. Die angemessene Betreuung der Studierenden in den Praktikumstrimestern konnte die Hochschule gegenüber dem Gutachtergremium nachvollziehbar dokumentieren.

Die Gutachter*innen konnten sich davon überzeugen, dass die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen (fünf Trimester an der Hochschule und vier Trimester in der Praxis) in einem in sich geschlossenen Studienkonzept erfolgt, welches auch die zeitliche Organisation des Studiums regelt. Das Gutachtergremium konnte sich – insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden – weiterhin davon überzeugen, dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs auch durch die Existenz nicht mit ECTS-Leistungspunkten versehener Praxisanteile gewährleistet ist und die Hochschule die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten gleichermaßen sicherstellen kann.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums verfügt und dokumentiert die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und

nachhaltigen Sicherung der Qualität des Lehrangebots des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)*.

Insgesamt gelangen die Gutachter*innen und Gutachter zu dem Schluss, dass der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* eine in sich geschlossene Studienkonzeption aufweist, die die speziellen Charakteristika des besonderen Profilanpruchs eines dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs angemessen verkörpert und auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats in seinem Positionspapier zur Entwicklung des dualen Studiums berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Aspekte zum besonderen Profilanpruch (*Profilmerkmal dual*) haben in adäquater Weise auch für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* Gültigkeit und sind daher hier nicht noch einmal beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten die gleichen Bewertungsmerkmale wie für dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Studiengänge 01 und 02: Arbeitsmarktmanagement (B.A.) und Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die Lehrenden der beiden dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit gewährleisten, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Modulen aktuell und adäquat sind. Dies wird zunächst durch die entsprechende

Personalauswahl seitens der Hochschule (siehe auch *Kapitel 2.2.2.3 Personelle Ausstattung*) und nachhaltig über die Einbindung der Lehrenden in den kontinuierlichen Austausch mit Lehrenden und Wissenschaftler/innen innerhalb der beiden Bachelorstudiengänge – einschließlich Kooperationspartnern – aber auch in fachwissenschaftlichen Vereinigungen und/oder Berufsverbänden, auf Konferenzen und Fachtagungen sowie im Rahmen von nationalen und internationalen Forschungsprojekten und Ringvorlesungen sichergestellt.

Die fachlich-inhaltliche wie auch methodisch-didaktische Gestaltung der Curricula beider Bachelorstudiengänge wird von den Mitgliedern der studiengangbezogenen Kommissionen (*Studienkommission für die Bachelorstudiengänge* und *Studienkommission für berufspraktische Studien*) kontinuierlich überprüft und angepasst, was sich auch in den Weiterentwicklungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2016 widerspiegelt (hierzu siehe in Kapitel 2.1 *Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum*). Hierbei wird der fachliche Diskurs systematisch berücksichtigt, indem Empfehlungen, Positionspapiere und Leitlinien einschlägiger Institutionen wie des Wissenschaftsrats, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz einbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums der beiden Bachelorstudiengänge werden von den Mitgliedern der studiengangbezogenen Kommissionen (*Studienkommission für die Bachelorstudiengänge* und *Studienkommission für berufspraktische Studien*) kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt nach Meinung der Gutachter*innen eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene, was sich darin äußert, dass Empfehlungen, Positionspapiere und Leitlinien einschlägiger Institutionen wie des Wissenschaftsrats, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Sachstand

Der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* zeichnet sich durch eine hohe Abschlussquote aus, die für den Studienerfolg spricht und in den Anlagen zum Selbstbericht dokumentiert ist. Um diesen Studienerfolg nachhaltig zu sichern und noch weiter auszubauen, unterliegt der Studiengang einem fortwährenden Monitoring. Das Monitoring wird insbesondere in Form schriftlicher und dialogischer Evaluationsinstrumente wie der Lehrevaluation, der Absolventenbefragung, dem Qualitätsdialog (hierzu siehe Evaluationsordnung) und dem Hochschuldialog (drei Mal jährlich stattfindender Austausch zwischen Hochschulleitung und Studierendenrat) betrieben. Der Evaluationskommission gehört laut Evaluationsordnung auch ein studentisches Mitglied an.

Auf der Basis dieser Erhebungen erarbeiten insbesondere die studiengangbezogenen Kommissionen (*Studienkommission für die Bachelorstudiengänge* und *Studienkommission für berufspraktische Studien*) Maßnahmen und Weiterentwicklungen, die den Studienerfolg weiterhin sichern oder noch erhöhen sollen. Die Satzungen schreiben vor, dass beiden Kommissionen auch Studierende und Absolventen*innen als ordentliche Mitglieder angehören, so dass auch die studentische Perspektive in der Erarbeitung konkreter Maßnahmen und Instrumente berücksichtigt wird. Diese Maßnahmen werden durch die Evaluationsinstrumente überprüft und wiederum in den Kommissionen für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden hochschulintern durch die*den Evaluationsbeauftragte*n und die Studiengangsleitungen in den monatlich stattfindenden Versammlungen der Lehrenden der Hochschule, gegenüber dem Senat und dem Rektorat sowie gegenüber den Studierendenvertreter*innen (Jahrgangssprecher*innen, Kommissionsmitglieder, studentisches Senatsmitglied) kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studienerfolg des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* sprechen nach Ansicht der Gutachtergruppe die hohen Erfolgsquoten und die geringen Abbrecherquoten. Die Gutachter*innen konnten sich anhand der Unterlagen und der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass der duale Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen*innen unterliegt und die Verantwortlichen des Studiengangs auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und durchführen. Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des dualen Bachelorstudiengangs *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* genutzt. Die Hochschulvertreter*innen konnten gegenüber dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass alle Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange – informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* aufgeführten Aspekte zum Studienerfolg haben in adäquater Weise auch für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* Gültigkeit und sind daher hier nicht noch einmal beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den dualen Bachelorstudiengang *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten die gleichen Bewertungsmerkmale wie für dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkrVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) definiert Chancengleichheit und Vielfalt als Ziele der Hochschule: *Die Hochschule fördert die Chancengleichheit und Vielfalt insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft und wirkt auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hin. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und fördert deren Zulassung zum Studium und gewährleistet Barrierefreiheit* (§ 1 Abs. 5 der Grundordnung).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge 01 und 02: Arbeitsmarktmanagement (B.A.) und Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Auf der Ebene der beiden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* wird die Chancengleichheit durch die Verankerung in § 3 der *Studien- und Prüfungsordnung (SPO)* sichergestellt. Die Chancengleichheit bezieht sich insbesondere auf die Dimensionen *Geschlechtergerechtigkeit bzw. Vereinbarkeit von Studium und Familie* und *Inklusion von Studierenden mit Behinderung* und wird im Bereich von Lehre, Studienbetrieb und Prüfungen bzw. Studienleistungen wie folgt umgesetzt: Die Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht Studierenden mit Behinderung und/oder Familienpflichten, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich hinsichtlich der Erbringung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu stellen (hierzu siehe § 4 SPO). Zur Vereinbarkeit von Studium und Familie existiert für Studierende mit Familienpflichten pro Jahrgang eine Kernzeitgruppe, deren Lehrveranstaltungszeiten mit den Öffnungszeiten der Kinder- bzw.

Pflegebetreuungseinrichtungen kompatibel sind. Zudem können die Studierenden als Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit im Bedarfsfall den internen *Organisationsservice Kinder und Pflege* der Bundesagentur nutzen. Damit für Studierende mit Behinderungen die Studierbarkeit gewährleistet ist, hat die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) ein Inklusionslehrkonzept entwickelt, das auch im dualen Bachelorstudiengang *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* Anwendung findet. Um auch die Potenziale der digitalen Lehre für die Förderung der Chancengleichheit nutzbar zu machen, hat die HdBA das Konzept *Digitale Lehre* erarbeitet, welches auch im dualen Bachelorstudiengang Anwendung findet.

Im Bereich von Betreuung und Beratung hat die HdBA verschiedene Beauftragte bzw. Funktionsträger*innen zur Wahrung der Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Inklusion bestellt. Diese stehen den Studierenden als Ansprechpersonen zur Verfügung, beraten und begleiten sie in ihrem jeweiligen Anliegen und vermitteln im Bedarfsfall in hochschulexterne Hilfsnetzwerke. Um den Studierenden eine übersichtliche und niedrigschwellige Nutzung des Betreuungsangebots zu ermöglichen, sind all diese Beauftragten mit ihren Kontaktdaten auf einer gemeinsamen elektronischen Visitenkarte dargestellt, die zusammen mit weiteren spezifischeren Informationen zu den einzelnen Funktionsträgern auf der Lernplattform ILIAS einsehbar ist.

An beiden Campi stehen den Studierenden kindgerecht eingerichtete Familienarbeitszimmer zur Verfügung. In Schwerin existieren zudem kostenfreie Familienwohnungen, wobei ein Campuswechsel zur Nutzung der Familienwohnung möglich ist. Beide Campi sind barrierefrei gebaut. Für die Lernplatzgestaltung von Studierenden mit Hör- bzw. Sehbeeinträchtigungen stehen bedarfspezifische Hilfsmittel wie Geräte und Software zur Verfügung, so dass sie ohne inhaltliche Verluste am Studien- und Prüfungsbetrieb teilnehmen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Anhand der Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort mit den Vertreter*innen und Vertretern der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit konnten sich die Mitglieder des Gutachtergremiums davon überzeugen, dass die Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit, zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Behinderung oder Familienpflichten) für die hier zur Akkreditierung anstehenden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* und *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* gelten und sich dabei insbesondere auf die Dimensionen *Geschlechtergerechtigkeit bzw. Vereinbarkeit von Studium und Familie* und *Inklusion von Studierenden mit Behinderung* beziehen.

Sehr positiv beurteilen die Gutachter*innen die kindgerecht eingerichtete Familienarbeitszimmer und die kostenfreien Familienwohnungen am Standort Schwerin. Insgesamt fällt auf, dass der Standort Schwerin für Studierende mit Kindern bessere Rahmenbedingungen bietet als der Standort Mannheim. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit deshalb, an beiden Campi möglichst die gleichen Rahmenbedingungen für Studierende mit Kindern zu schaffen.

Auch das Konzept der Digitalisierung von Lehre und Studium bzw. Prüfungen wird seitens des Gutachtergremiums als ein gelungener Beitrag der Hochschule zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung angesehen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule der Bundesanstalt für Arbeit, an beiden Standorten (Campus Mannheim und Campus Schwerin) möglichst für Studierende mit Kindern die gleichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Studiengänge 01 und 02: Arbeitsmarktmanagement (B.A.) und Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit befindet sich in Trägerschaft *der Bundesagentur für Arbeit*. Daraus ergibt sich für beide duale praxisintegrierende Bachelorstudiengänge eine besonders enge Kooperation mit der *nichthochschulischen Einrichtung Bundesagentur für Arbeit*, weil die für duale Studiengänge charakteristische Verzahnung der Lernorte folglich zwischen der *Hochschule der Bundesagentur für Arbeit* und der *Bundesagentur für Arbeit* erfolgt.

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Mannheim und Schwerin. Die Hochschule wurde im Jahr 2006 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gegründet. Im Jahr 2007 erfolgte die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und die staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg.

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) bietet ihrer Trägerin – der Bundesagentur für Arbeit – im Sinne der Schnittstellenposition zur Wissenschaft akademische Studien- und Weiterbildungsangebote. Aufgabe der Hochschule ist es, an ihren beiden Campi in Mannheim und in Schwerin Fachkräfte für die Bundesagentur für Arbeit akademisch zu qualifizieren und die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit durch wissenschaftsbasierte Innovationen und kritische Reflexion stetig weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck lehrt und forscht die Hochschule zu den Themenbereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Beschäftigung und Beratung.

Die Studierenden beider Bachelorstudiengänge profitieren von der Trägerschaft durch die Bundesagentur für Arbeit. Für die gesamte Studiendauer befinden sie sich in einem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der Bundesagentur für Arbeit; d.h. sie gehören einer bestimmten Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit in ihrer jeweiligen Heimatregion als Nachwuchskraft an. Diese institutionelle Anbindung stellt nicht nur sicher, dass die Studierenden ihre Studieninhalte fortlaufend über alle Praktikumstrimester hinweg anwenden bzw. praxisorientiert reflektieren, sondern fördert durch diese institutionelle und personelle Kontinuität des Lernortes Praktikum

(Praxistrimester) ihre berufliche Entwicklung bereits während des Studiums. Zudem erhalten die Studierenden während der gesamten Studiendauer eine finanzielle Vergütung, die die Lebenshaltungskosten abdeckt, sodass sie keine Nebenbeschäftigung aufnehmen müssen.

Kooperationsmerkmale und Aufgaben der Hochschule sind in der Grundordnung (siehe Anlage zum Selbstbericht) definiert. Die in dieser Ordnung in § 3 verankerte akademische Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Hochschule ermöglicht ihr eine kritische und reflektierte Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung. Die Verzahnung der beiden Lernorte (Dualität) dokumentiert die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 6b und § 7), in der Praktikumsordnung, in den Beschreibungen der Praktikumssemester (Praktikumsaufgaben und Praktikumsreflexionen) und in den Handlungsempfehlungen für operative Mitarbeit. Sämtliche Ordnungen sind als Anlagen zum Selbstbericht Gegenstand des Akkreditierungsantrages.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten sich in den Gesprächen vor Ort mit den Lehrenden und Studierenden der Hochschule und den Tutor*innen der Praxisstationen (Einrichtungen/Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit) und anhand der Unterlagen (Selbstbericht mit umfangreichem Anlagenteil) davon überzeugen, dass die gradverleihende Hochschule (Hochschule der Bundesagentur für Arbeit) die Entscheidungen bezüglich des Inhalts und der Organisation der Curricula der beiden praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge *Arbeitsmarktmanagement (B.A.)* bzw. *Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)* selbstständig trifft und auch verantwortet. Des Weiteren konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Hochschule über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung von erbrachten Studienleistungen, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten allein entscheidet und diese auch selbst durchführt.

Die in den Unterlagen beschriebenen Verfahren der Qualitätssicherung und die Kriterien und Verfahren bei der Auswahl des Lehrpersonals werden von der Hochschule in eigener Regie wahrgenommen und nicht an andere Organisationen und Einrichtungen delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der *Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)* handelt es sich um eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften mit den Standorten Mannheim und Schwerrin. Die Hochschule wurde im Jahr 2006 von der *Bundesagentur für Arbeit (BA)* gegründet. Im Jahr 2007 erfolgte die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und die staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Ursula Scharnhorst,

Forschungsfeldleiterin am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Prof. Dr. Carsten Wirth, Hochschule Darmstadt

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Inhaber Müller-Vorbrüggen-Consulting, Eschweiler

c) Vertretung der Studierenden

Sebastian Jessen, Masterstudent Public Management, zugleich stellvertretender Leiter Ordnungsamt Lüchow-Dannenberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Akkreditierungsrat ■■

Studiengang: Arbeitsmarktmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

trimesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Trimester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
HT 2018	342	234	277	200	80,99%	5	3	1,46%	5	4	1,46%
HT 2017	368	265	296	222	80,43%	15	9	4,08%	6	3	1,63%
HT 2016	349	269	281	228	80,52%	9	3	2,58%	17	11	4,87%
HT 2015	396	294	350	258	88,38%	1	0	0,25%	18	13	4,55%
HT 2014	344	246	302	219	87,79%	1	0	0,29%	7	4	2,03%
Keine Startkohorten in Winter- und Sommertrimester											
Arbeitsmarktmanagement											
Insgesamt	1799	1308	1506	1127	83,71%	31	15	1,72%	53	35	2,95%

¹⁾ Geben Sie absteigend die trimester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen trimesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Trimester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Trimester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im trimester X", d.h. für jedes Trimester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Trimester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Arbeitsmarktmanagement

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WT 2022	0	4	1	0	0
HT 2021	0	2	3	0	0
ST 2021	12	237	38	0	1
WT 2021	0	8	9	0	0
HT 2020	12	231	59	0	2
ST 2020	1	1	0	0	3
WT 2020	0	0	4	0	0
HT 2019	0	7	4	0	5
ST 2019	4	226	56	0	5
WT 2019	0	6	3	0	3
HT 2018	0	2	0	0	1
ST 2018	22	294	41	0	9
WT 2018	0	1	0	0	1
HT 2017	0	0	0	0	3
ST 2017	13	275	21	0	0
Insgesamt	64	1294	239	0	33

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Studiengang Arbeitsmarktmanagement

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Trimester	Studiendauer in RSZ + 2 Trimester	Studiendauer in > RSZ + 2 Trimester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WT 2022	0	0	5	0	5
HT 2021	0	5	0	0	5
ST 2021	277	0	6	4	287
WT 2021	0	15	2	0	17
HT 2020	296	0	0	6	302
ST 2020	0	0	0	1	1
WT 2020	0	0	7	1	8
HT 2019	0	9	0	0	9
ST 2019	281	0	0	2	283
WT 2019	0	0	22	0	22
HT 2018	0	1	0	1	2
ST 2018	350	0	0	4	354
WT 2018	0	0	4	1	5
HT 2017	0	1	0	0	1
ST 2017	302	0	0	2	304
WT 2017	0	0	5	0	5

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht" **Akkreditierungsrat**

Studiengang: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

trimesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Trimester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Trimester mit Studienbeginn in Trimester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
HT 2018	183	127	151	104	82,51%	2	1	1,09%	3	2	1,64%
HT 2017	157	117	118	96	75,16%	6	2	3,82%	1	1	0,64%
HT 2016	144	113	130	103	90,28%	1	1	0,69%	2	0	1,39%
HT 2015	93	67	77	56	82,80%	3	2	3,23%	3	1	3,23%
HT 2014	78	63	68	57	87,18%	1	1	1,28%	1	1	1,28%
Keine Startkohorten in Winter- und Sommertrimester											
Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung											
Insgesamt	655	487	544	416	83,05%	13	7	1,98%	10	5	1,53%

¹⁾ Geben Sie absteigend die trimester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen trimesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei trimester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im trimester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im trimester X", d.h. für jedes trimester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 trimester im WS 2012/2013.
³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WT 2022	0	2	1	0	0
HT 2021	0	1	1	0	0
ST 2021	13	128	11	0	0
WT 2021	0	5	1	0	0
HT 2020	7	103	8	0	1
ST 2020	0	1	0	0	1
WT 2020	0	0	1	0	1
HT 2019	0	1	0	0	0
ST 2019	1	111	19	0	2
WT 2019	0	0	2	0	3
HT 2018	0	3	0	0	0
ST 2018	5	66	7	0	4
WT 2018	0	0	0	0	0
HT 2017	0	0	0	0	0
ST 2017	2	59	8	0	1
Insgesamt	28	480	59	0	13

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Studiengang Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Trimester	Studiendauer in RSZ + 2 Trimester	Studiendauer in > RSZ + 2 Trimester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WT 2022	0	0	3	0	3
HT 2021	0	2	0	0	2
ST 2021	151	0	1	0	152
WT 2021	0	6	0	0	6
HT 2020	118	0	0	0	118
ST 2020	0	0	0	0	0
WT 2020	0	0	2	0	2
HT 2019	0	1	0	0	1
ST 2019	131	0	0	0	131
WT 2019	0	0	2	0	2
HT 2018	0	3	0	1	4
ST 2018	77	0	0	0	77
WT 2018	0	0	0	0	0
HT 2017	0	1	0	0	1
ST 2017	68	0	0	0	68
WT 2017	0	0	1	0	1

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	13.10.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierenden und Alumni, Lehrende, Programmverantwortliche und Tutor*innen aus den Praxisstationen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die wichtigsten Einrichtungen des Fachbereichs

Studiengang 01: Arbeitsmarktmanagement (B.A.)

Erstakkreditiert am: 10./11.07.2006 Begutachtung durch Agentur: FiBAA	Von 10.07.2006 bis 30.09.2011
Reakkreditiert (1): 05.07.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2011 bis 31.08.2018
Reakkreditiert (2): 30.09.2016 Begutachtung durch Agentur: FiBAA	Von 30.09.2016 bis 31.08.2023

Studiengang 02: Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

Erstakkreditiert am: 10./11.07.2006 Begutachtung durch Agentur: FiBAA	Von 10.07.2006 bis 30.09.2011
Reakkreditiert (1): 05.07.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2011 bis 31.08.2018
Reakkreditiert (2): 30.09.2016 Begutachtung durch Agentur: FiBAA	Von 30.09.2016 bis 31.08.2023

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und
7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-

Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

((5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S.22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12.2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4.2016, S.20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und

Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 gegenstandslos

[Zurück zum Gutachten](#)